



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Klaus Adelt, Arif Taşdelen, Florian Ritter, Horst Arnold, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Stefan Schuster, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Verbesserte Inanspruchnahme von Schulungen (Art. 46 Abs. 5 und neuer Abs. 6 BayPVG)  
(Drs. 18/28503)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 26 wird wie folgt gefasst:

„26.Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Mitglieder des Personalrats und das jeweilige erste Ersatzmitglied sind unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen mit eindeutig dienstlichem Bezug beziehungsweise mit Bedeutung für die Personalratstätigkeit vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind.“

bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Komma am Ende durch die Wörter „ , die ganz oder teilweise auch in der unmittelbar folgenden Amtszeit in Anspruch genommen werden können,“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„<sup>3</sup>Für die Teilnahme teilzeitbeschäftigter Personalratsmitglieder an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“

b) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Unbeschadet des Abs. 5 haben jedes Mitglied des Personalrats und das jeweilige erste Ersatzmitglied während ihrer regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge für insgesamt drei Wochen zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die von der Bundeszentrale für politische Bildung oder von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit als geeignet anerkannt sind. <sup>2</sup>Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Personalratsmitgliedes übernehmen und nicht zuvor Jugend- und Auszubildendenvertreter gewesen sind, haben einen Anspruch nach Satz 1 für insgesamt vier Wochen.““

**Begründung:**

Da die bestehende Regelung zur Teilnahme an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen den Mitgliedern des Personalrats keinen Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen mit dienstlichem Bezug und/oder Bedeutung für die Arbeit als Personalrat geben, welche über die enge Formulierung der Schulung oder Fortbildung hinausgehen, wird der Gesetzeswortlaut um diese Veranstaltungen ergänzt.

Personalräte müssen sich in vielfältiger Weise mit rechtlichen, technischen und sozialen Problemlagen beschäftigen und sollen kompetente Ansprechpartner der Beschäftigten sein, um mit der Dienststelle auf Augenhöhe verhandeln können. Dies erfordert eine ständige Fort- und Weiterbildung, um auf dem Stand der Zeit zu sein. Die Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) würden das wesentlich besser ermöglichen. Ihre Übernahme in das Bayerische Personalvertretungsgesetz wäre daher dringend notwendig, um eine kompetente und qualitativ hochwertige Vertretung der Arbeitnehmerschaft sicherzustellen.

Daneben werden die Freistellungsregelungen für Fortbildungsveranstaltungen den bewährten Regelungen des BPersVG angepasst.